

		AZ:	61-15-20-20 / Herr Jans
--	--	-----	-------------------------

Mitteilung-Nr.: 0383/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	22.09.2016	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	27.09.2016	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

2. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Neumünster

- Beschluss der Ratsversammlung vom 07.06.2016 zu TOP 15.

Begründung:

Der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung hat in Abstimmung mit dem Fachdienst Recht den Beschluss der Ratsversammlung vom 07.06.2016 zu TOP 15. (DS Nr. 703/2013/DS) geprüft.

Ergebnis

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.06.2016 die zweite Stufe der Lärmaktionsplanes der Stadt Neumünster in der der Drucksache Nr. 0703/2013/DS anliegenden Fassung unter Streichung der Maßnahmen zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen und Ergänzung um die Information der Öffentlichkeit über Fördermöglichkeiten zu Schallschutzfenstern beschlossen.

Gemäß Protokoll der öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung vom 07.06.2016 wurde ein Änderungsantrag eingebracht, wie er im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 02.06.2016 beschlossen wurde. Danach wurde der Antrag aus der Drucksache um eine

neue Ziffer 2 ergänzt und die bisherigen Ziffern 2, 3 und 4 des Antrags wurden die neuen Ziffern 3 bis 5. Zu der somit neuen Ziffer 3 (bisherige Ziffer 2 des Antrags aus der Drucksache) ist kein konkreter Änderungsantrag gestellt worden, so dass der Lärmaktionsplan unverändert beschlossen wurde, soweit sich unter Berücksichtigung der zur Ziffer 2 des Antrages gefassten Beschlüsse nicht etwas anderes ergibt.

Aufgrund der Zustimmung zu den Absätzen 2 und 3 der neuen Ziffer 2 des Antrages wurde der Lärmaktionsplan modifiziert. Auch wenn in diesen Absätzen nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass der Lärmaktionsplan entsprechend geändert werden soll, sind diese, da sie sich inhaltlich mit dem Lärmaktionsplan beschäftigen, dahingehend auszulegen, dass der Lärmaktionsplan entsprechend zu ändern ist.

Eine Entscheidung zur Änderung des Lärmaktionsplanes bezüglich der Verwendung von lärmminderndem Asphalt bei Asphaltdeckschichtsanierungen wurde nicht gefasst. Der Antrag zu Abs. 1 der Ziffer 2 wurde abgelehnt. Dieser lautete:

„Zukünftig soll bei allen Asphaltdeckschichtsanierungen lärmmindernder Asphalt – wie in der Planung beschrieben – verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, bei einem Feldversuch auf 1 Kilometer Länge auf einer stark befahrenen Hauptverkehrsstraße diesen Asphalt probeweise aufzubringen. Wird dieser Versuch positiv bewertet, wird wie im ersten Satz beschrieben verfahren.“

Unklar ist, was mit diesem Antrag beabsichtigt wurde. Man könnte ihn dahingehend auslegen, dass über den Inhalt des Lärmaktionsplanes hinaus beschlossen werden sollte, bei allen Asphaltdeckschicht-Sanierungen lärmmindernden Asphalt zu verwenden. Im Lärmaktionsplan wurde dies nämlich nur für bestimmte Straßen (L 323, L322, L 328, L 318, L 319 und L 67) bzw. für alle innerstädtischen Straßen mit einer Regelgeschwindigkeit von 50 km/h (Ziffer 3.4 des Lärmaktionsplanes) vorgesehen. Man könnte auch davon ausgehen, dass die im Lärmaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Verwendung von lärmminderndem Asphalt gesondert beschlossen werden sollten.

Für die zweite Auslegung spricht der Wortlaut des Antrags, der Bezug auf den Lärmaktionsplan nimmt („wie in der Planung beschrieben“) und die Begründung des Antrages („Dem Vorschlag aus dem Lärmschutzplan zur Verringerung von Belastungen sollte gefolgt werden, zumal es kaum Mehrkosten verursacht.“). Dagegen spricht jedoch, dass es sich um einen Ergänzungsantrag handelt und ein gesonderter Beschluss über bereits im Lärmaktionsplan genannte Maßnahmen entbehrlich ist, da dieser mit dem Antrag zu Ziffer 3 im gesamten Umfang beschlossen werden sollte und auch beschlossen wurde, was die genannten Maßnahmen beinhaltet.

Im Ergebnis kommt es darauf jedoch nicht an, da der Antrag abgelehnt wurde und die Zustimmung zum Lärmaktionsplan in der der Drucksache beiliegenden Fassung erteilt wurde. Es sind daher die Ausführungen im Lärmaktionsplan zu vorgesehenen Maßnahmen für die Verwendung lärmmindernden Asphalts unverändert beschlossen worden, während es keinen Beschluss gibt, hieran etwas zu ändern.

Aus dem Auszug zu TOP 15. der Ratsversammlung vom 07.06.2016 (siehe Anlage) geht hervor, dass „über die Sinnhaftigkeit von Tempo-30-Zonen sowie zum Einsatz von 'Flüsterasphalt' zur Lärminderung“ kontrovers diskutiert wurde. Wenn der Einbau von lärmminderndem Asphalt ausgeschlossen werden soll, ist durch die Ratsversammlung ein Antrag auf Änderung der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung einzubringen und zu beschließen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen verschiedener Lärminderungsmaßnahmen verweist der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung vorsorglich auf die Vorlage 0774/2013/DS „Schalltechnische Untersuchung Max-Johannsen-Brücke / IIsahl“, die auf Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 03.12.2016 (TOP 7) erarbeitet

wurde und in der als Maßnahmvorschläge die Errichtung von Lärmschutzwänden, eine Geschwindigkeitsreduzierung respektive der Einbau von lärminderndem Asphalt angeführt und mit Kosten hinterlegt werden.

Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

- Auszug aus der Ratsversammlung vom 07.06.2016 zu TOP 15.